

BS_APPELLATIONSGERICHT BES.2018.67 vom 3. September 2018

BS Appellationsgericht, 2018-09-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_BES.2018.67

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT BES.2018.67 du 3 septembre 2018

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT BES.2018.67 del 3 settembre 2018

Erwägungen

E. 1

1.1 Gemäss Art. 393 Abs. 1 lit. a der Strafprozessordnung (StPO, SR 312.0) ist gegen Verfügungen und Verfahrenshandlungen der Staatsanwaltschaft die Beschwerde zulässig. Zuständiges Beschwerdegericht ist das Appellationsgericht als Einzelgericht (§ 88 Abs. 1 in Verbindung mit § 93 Abs. 1 Ziff. 1 des Gerichtsorganisationsgesetzes [GOG, SG 154.100]).

1.2 Der Beschwerdeführer, dessen Entschädigungsantrag abgewiesen worden ist, hat ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung oder Änderung der entsprechenden Verfügung und ist daher gemäss Art. 382 Abs. 1 StPO zur Beschwerdeerhebung legitimiert (BGer 6B_802/2015 vom 9. Dezember 2015 E. 3).

1.3 Mit der Beschwerde können Rechtsverletzungen, einschliesslich Überschreitung und Missbrauch des Ermessens, Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung, die unvollständige oder unrichtige Feststellung des Sachverhalts sowie Unangemessenheit gerügt werden (Art. 393 Abs. 2 StPO).

1.4 Die Beschwerde ist innert zehn Tagen schriftlich und begründet bei der Beschwerdeinstanz einzureichen (Art. 396 Abs. 1 StPO). Die Beschwerde vom 5. April 2018 erfolgte innert Frist, weshalb auf sie einzutreten ist.

E. 2

2.1 Wird eine beschuldigte Person ganz oder teilweise freigesprochen oder wird das Verfahren gegen sie eingestellt, so hat sie nach Art. 429 Abs. 1 lit. a StPO Anspruch auf Entschädigung ihrer Aufwendungen für die angemessene Ausübung ihrer Verfahrensrechte. Gemäss Art. 429 Abs. 2 StPO hat die Strafbehörde im Falle eines Freispruchs den Entschädigungsanspruch von Amtes wegen zu prüfen. Sie kann die beschuldigte Person auffordern, ihre Ansprüche zu beziffern und zu belegen (vgl. dazu auch BGer 6B_472/2012 vom 13. November 2012 E. 2.1). Nach Art. 430 Abs. 1 lit. c StPO kann die Strafbehörde die Entschädigung herabsetzen oder verweigern, wenn die Aufwendungen der beschuldigten Person geringfügig sind.

Ein Anspruch auf Entschädigung für Verteidigungskosten gestützt auf Art. 429 Abs. 1 lit. a StPO besteht nicht nur in den Fällen der notwendigen Verteidigung im Sinne von Art. 130 StPO und auch nicht nur in jenen Fällen, in denen bei Mittellosigkeit der beschuldigten Person gemäss Art. 132 Abs. 1 lit. b StPO eine amtliche Verteidigung hätte angeordnet werden müssen, weil dies zur Wahrung der Interessen der beschuldigten Person geboten gewesen wäre. Auch der Beizug eines Wahlverteidigers kann sich als angemessene Ausübung der Verfahrensrechte erweisen, selbst wenn er nicht als geradezu geboten erscheint (BGE 138 IV 197 E. 2.3.3 S. 202 f.). Der Staat übernimmt die entsprechenden

Kosten aber nur, wenn der Beistand angesichts der tatsächlichen oder der rechtlichen Komplexität des Sachverhalts sowie nach den persönlichen Verhältnissen der beschuldigten Person objektiv notwendig war und der Arbeitsaufwand, und somit das Honorar des Anwalts, gerechtfertigt waren (vgl. Botschaft vom 21. Dezember 2005 zur Vereinheitlichung des Strafprozessrechts, in: BBl 2006 S. 1085, 1329 Ziff. 2.10.3.1; AGE BES.2015.25 vom 4. Juni 2015 E. 2.1).

Sowohl der Beizug eines Verteidigers als auch der von diesem betriebene Aufwand müssen sich als angemessen erweisen. Es ist somit möglich, dass im Einzelfall schon der Beizug eines Anwalts an sich als nicht angemessene Ausübung der Verfahrensrechte bezeichnet werden kann (BGE 138 IV 197 E. 2.3.4 S. 203). Einer beschuldigten Person wird in der Regel dann der Beizug einer anwaltlichen Vertretung zugebilligt, wenn dem Deliktivorwurf eine bestimmte Schwere zukommt. Dies ist namentlich dann der Fall, wenn ein Verbrechen oder Vergehen Gegenstand einer gegen die beschuldigte Person eröffneten Strafuntersuchung bildet (Wehrenberg/Frank, in: Basler Kommentar, 2. Auflage 2014, Art. 429 StPO N 14). Die dargelegten Grundsätze gelten aber auch für blosse Übertretungen. Es darf nicht generell davon ausgegangen werden, dass die beschuldigte Person ihre Verteidigerkosten als Ausfluss einer Art von Sozialpflichtigkeit selbst zu tragen hat (BGE 138 IV 197 E. 2.3.5 S. 203).

Zu berücksichtigen gilt es im Weiteren, zu welchem Zeitpunkt die anwaltliche Vertretung beigezogen worden ist. Ab Ergehen eines Strafbefehls wird vom Bundesgericht die Angemessenheit des Beizugs eines Verteidigers auch bei Bagatelldelikten in der Regel bejaht (vgl. z.B. BGer 6B_800/2015 vom 6. April 2016 E. 2.5 und 2.6, 6B_209/2014 vom 17. Juli 2014 E. 2.2 und 2.3, 1B_536/2012 vom 9. Januar 2013 E. 2.3).

2.2 Die Staatsanwaltschaft hat in Ziffer 2 der angefochtenen Verfügung erwogen, dass der Beizug einer Verteidigung nur dann angemessen sei, wenn die beschuldigte Person aufgrund der Schwere des Tatvorwurfs und des Grads der Komplexität des Sachverhalts sowie nach den persönlichen Verhältnissen objektiv begründeten Anlasse gehabt habe, einen Rechtsanwalt beizuziehen. Die vorgeworfenen Übertretungstatbestände hätten im vorliegenden Fall jedoch weder in tatsächlicher noch in rechtlicher Hinsicht Schwierigkeiten geboten. Bei der drohenden Strafe habe es sich lediglich um eine Busse gehandelt und der Beschwerdeführer habe aufgrund der Höhe der Busse Kenntnis vom Bagatelldelikt des Strafverfahrens gehabt. Da der Beschwerdeführer über ein Anwaltspatent verfüge und regelmässig in Strafverfahren bei der Staatsanwaltschaft auftrete, sei es ihm ohne weiteres möglich gewesen, sich selbst zu verteidigen.

2.3 Der Beschwerdeführer macht dagegen im Wesentlichen geltend, dass von der Staatsanwaltschaft verschiedene Fehler begangen worden seien, die den Beizug der anwaltlichen Vertretung notwendig gemacht hätten. Der Strafbefehl sei unter Weglassung verfahrenswesentlicher Elemente ergangen, welche lediglich aufgrund der Einsprache und der darauf folgenden Einvernahmen korrigiert werden können (Beschwerde vom 5. April 2018, Ziff. 15 ff. und Ziff. 21; Replik vom 11. Juni 2018, Ziff.

E. 3

3.1 Der Beschwerdeführer beantragt auch eine Entschädigung für seinen eigenen Zeitaufwand. Gemäss Art. 429 Abs. 1 lit. b. StPO hat eine beschuldigte Person Anspruch auf Entschädigung der wirtschaftlichen Einbussen, die ihr aus ihrer notwendigen Beteiligung am Strafverfahren entstanden sind, wenn sie ganz oder teilweise freigesprochen

oder das Verfahren gegen sie eingestellt wird.

3.2 Die Staatsanwaltschaft hat die Abweisung der Entschädigungsforderung für den vom Beschwerdeführer geltend gemachten Lohnausfall damit begründet, dass dieser weder nachgewiesen noch in irgendeiner Weise nachvollziehbar sei. Die einzigen belegten Aufwendungen des Beschwerdeführers seien die Teilnahmen an den zwei Zeugeneinvernahmen, welche aufgrund ihrer Geringfügigkeit im Sinne von Art. 430 Abs. 1 lit. c StPO nicht zu entschädigen seien.

3.3 Der Beschwerdeführer dagegen ist der Ansicht, dass ein Nachweis entgangener Einkünfte für einen selbständig arbeitenden Anwalt technisch nicht möglich sei. Es sei allgemein bekannt, dass ein Grossteil der honorierten Tätigkeiten während der Bürozeiten stattfinde. Nehme ein Anwalt an einer Einvernahme teil, so blockiere er diese Zeit und setze für denselben Zeitraum keine anderen Arbeiten an (Beschwerde vom 5. April 2018, Ziff. 25; Replik vom 11. Juni 2018, Ziff. 5. a. f.). Der Stundenausfall müsse nicht näher erklärt werden, sofern sich die Tätigkeit, für welche Entschädigung gefordert werde, als genügend plausibel darstelle. Dies stelle sich im Falle von Anwälten vereinfachend dar, da die Staatsanwaltschaft Anwaltsaufwand regelmässig zu entschädigen habe und die Honoraransätze ohne weiteres aus der Tarifordnung ersichtlich seien. Im Vergleich zu seiner ursprünglichen Entschädigungsforderung habe der Beschwerdeführer unter Berücksichtigung der Schranken gemäss Art. 430 lit. c StPO seinen Ersatzanspruch auf die Teilnahme an den zwei Einvernahmen reduziert (Replik vom 11. Juni 2018, Ziff.

E. 5

d f.). Der Beschwerdeführer habe nachweislich an zwei Einvernahmen teilgenommen, die zusammen vier Stunden in Anspruch genommen hätten. Bei einem Stundenansatz von CHF 250.■ ergebe dies eine Entschädigung von CHF 1■000.■ (Beschwerde vom 5. April 2018, Ziff. 25).

3.4 Bei der Entschädigung aufgrund wirtschaftlicher Einbussen nach Art. 429 Abs. 1 lit. b StPO stehen Lohn- und Verdienstaussfälle im Vordergrund. Private Aufwendungen und Zeitaussfälle für Aktenstudium oder ähnliches dagegen werden üblicherweise nicht entschädigt (Schmid/Jositsch, Schweizerische Strafprozessordnung, Praxiskommentar, 3. Auflage, Zürich 2017, Art. 429 N 8). Lohnausfälle wegen erforderlicher Teilnahme an Verhandlungen werden sodann regelmässig nur entschädigt, wenn diese belegt bzw. zumindest glaubhaft gemacht werden können (Schmid/Jositsch, a.a.O., Art. 429 N 8; Wehrenberg/Frank, in: Basler Kommentar, 2. Auflage 2014, Art. 429 StPO N 24). Der Beschwerdeführer macht vorliegend eine Entschädigung für entgangene Einkünfte geltend, ohne diese jedoch zu belegen. Der pauschale Verweis auf die Bürozeiten sowie die Tarifordnung reicht nach dem Gesagten nicht aus, um eine daraus resultierende wirtschaftliche Einbusse glaubhaft zu machen. Ferner kann selbst die Entschädigung für nachgewiesene wirtschaftliche Einbussen nach Art. 430 Abs. 1 lit. c StPO herabgesetzt oder verweigert werden, wenn die Aufwendungen der beschuldigten Person geringfügig waren. Geringfügig in diesem Sinne ■ und damit nicht entschädigungspflichtig ■ ist etwa die Pflicht, ein oder zwei Mal bei einer Gerichtsverhandlung erscheinen zu müssen (Botschaft zur Vereinheitlichung des Strafprozessrechts vom 21. Dezember 2015, in: BBI 2006 S. 1085, S. 1330 Ziff. 2.10.3.1). Entsprechendes gilt auch im Zusammenhang mit der Teilnahme an Einvernahmen. Auch bei solchen handelt es sich in der Regel um geringfügige Umtriebe, die nicht zu entschädigen sind (AGE SB.2016.36 vom 27. Juni

2017 E. 5.2). Daher ist auch die Entschädigungsforderung für die eigenen Aufwendungen des Beschwerdeführers im Betrag von CHF 1■000.■ abzuweisen.

4.

Die Beschwerde vom 5. April 2018 gegen die Einstellungsverfügung vom 22. März 2018 ist somit in allen Teilen abzuweisen. Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten gemäss Art. 428 Abs. 1 StPO dem Beschwerdeführer aufzuerlegen. Vorliegend hat der Beschwerdeführer eine Gebühr von CHF 500.■ zu tragen (Art. 424 StPO in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über die Gerichtsgebühren [SG 154.800] und § 21 Abs. 2 der Verordnung über die Gerichtsgebühren [SG 154.810]).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.